



# Informationen zum Bildungsfreistellungsgesetz

Erfurt, 24. November 2015

**Am 1. Januar 2016 tritt das [Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz \(ThürBfG\)](#) in Kraft. Dann haben auch alle Landesbeschäftigten, auch Auszubildende, im Öffentlichen Dienst in Thüringen sowie die Beamten des Freistaates einen Anspruch darauf, sich zur Weiterbildung von ihrem Arbeitgeber an bis zu fünf Tagen pro Jahr freistellen zu lassen. Die Freistellung erfolgt unter Fortzahlung des Arbeitsentgeltes.**

## Was ist unter "Bildung" zu verstehen?

Inhalt des Freistellungsanspruchs sollen alle Bereiche der arbeitsweltbezogenen, gesellschaftspolitischen oder ehrenamtsbezogenen Bildung sein. Auch kulturelle Bildung kann als Teil der gesellschaftspolitischen Bildung anerkannt werden. Die Beschäftigten können daher Seminare bei anerkannten Bildungseinrichtungen besuchen, Fähigkeiten ausbauen, berufliche Kenntnisse auffrischen, aber sich auch mit aktuellen gesellschaftspolitischen Fragestellungen auseinandersetzen.

Die ehrenamtsbezogene Bildung dient der Qualifizierung für die Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Bereiche der ehrenamtlichen Tätigkeiten, für deren Qualifizierung durch ehrenamtsbezogene Bildung ein Anspruch auf Bildungsfreistellung besteht, werden noch durch eine Rechtsverordnung festgelegt.

## Wann kann der Anspruch geltend gemacht werden?

Voraussetzung ist, dass eine mindestens sechsmonatige Beschäftigung in einer Arbeitsstätte in Thüringen vorliegt oder der Arbeitgeber seinen Sitz in Thüringen hat. Dieses Gesetz gilt nicht für Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen.

## In welchem Umfang besteht der Anspruch?

Der Anspruch auf bezahlte Bildungsfreistellung beläuft sich auf bis zu fünf Tage im Jahr. Eine einmalige Übertragung ins nächste Kalenderjahr ist möglich, wenn der Antrag des Beschäftigten zuvor abgelehnt wurde.  
**ACHTUNG:** Bezahlte Freistellungen, die aufgrund anderer Rechts- oder Verwaltungsvorschriften, tarifvertragliche Regelungen, betriebliche Vereinbarun-

tbb-konkret

gen sowie sonstige vertragliche und betriebliche Regelungen, die einen Anspruch auf Freistellungen für Zwecke der Weiterbildung begründen genannten Regelungen gewährt werden (z.B. Sonderurlaub nach der Thüringer Urlaubsverordnung), werden auf den Anspruch nach diesem Gesetz angerechnet. Dies gilt auch für solche Bildungsveranstaltungen, die der Arbeitgeber organisiert und an denen der Beschäftigte auf Vorschlag des Arbeitgebers teilnimmt, sofern dieser zuvor auf die Anrechnungsmöglichkeit hingewiesen hat.

Wird regelmäßig an weniger als fünf Tagen gearbeitet, verringert sich der Anspruch entsprechend. Auszubildende haben einen Anspruch auf drei Tage Bildungsfreistellung pro Jahr.

#### Was geschieht mit dem Gehalt? Wer zahlt die Kursgebühr?

Gehalt bzw. Bezüge werden wie beim Erholungsurlaub fortgezahlt. Die Kosten der Bildungsmaßnahme (Kursgebühr) und ggf. die Anreise tragen regelmäßig die Beschäftigten selbst. Eine Erwerbstätigkeit während der Bildungsfreistellung wird ausgeschlossen.

#### Was ist bei der Beantragung von Bildungsfreistellung zu beachten?

Der Anspruch auf Bildungsfreistellung ist **mindestens acht Wochen vor Beginn** der Bildungsveranstaltung **schriftlich beim Arbeitgeber** geltend machen. Hierbei ist eine Anerkennungsbescheinigung der Bildungsveranstaltung beizufügen. Diese Bescheinigung hat der Träger kostenfrei auszustellen.

Der **Arbeitgeber** hat dem Beschäftigten seine Entscheidung (Zustimmung oder Ablehnung) spätestens **vier Wochen nach Antragstellung** schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Ablehnung muss er seine Gründe schriftlich erläutern. Erfolgt die Mitteilung fehlerhaft (Fristüberschreitung, Schriftform wird nicht eingehalten, Gründe werden nicht erläutert), gilt die Zustimmung als erteilt.

Nach der Teilnahme muss der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die **ordnungsgemäße Teilnahme nachweisen**. Eine Bescheinigung erhält der Teilnehmer vom Träger der Bildungsveranstaltung kostenlos.